Kopie





Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lebenburg Bäckerstraße 3-6 - 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin - Kirchengemeinderat – Dorfst. 20 23911 Mustin

Kirchenkreisverwaltung

Name:

Sandra Jäkel

Durchwahl: Fax: 0451/ 7902-212 0451/ 7902-28212

Raum: E-Mail: AB.0.09

sjaekel@kirche-II.de

Aktenzeichen: 5.6.4.130

Lübeck, 17. Januar 2022

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	EvLuth. Kirchengemeinde Mustin	
Beschlussdatum KGR	01. Dezember 2021	
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Kindertagesstättengebührensatzung	
Sachverhalt	Die EvLuth. Kirchengemeinde Mustin passt die Kindertagesstättengebührensatzung aufgrund des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein an.	
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.	

Genehmigt:



Christine Buller-Reinartz Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

- ☐ Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- ☑ Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Wenck-Bauer, Frau Maaß

1 Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).



Ev.-Luth. KG Mustin

Der Kirchengemeinderat

Auszug aus dem Protokoll KGR Sitzung vom 01.12.2021

Eing.: 14. Jan. 2022

Kirchenkreis
Az.: Lübeck-Lauenburg

Anwesend:	Vija
Die Damen:	P. Schulz; C. Rantanborg; A. Bassan gepril Dend-P
	B. toddersen, E. Templin, Mi Vogel, J. Honscher

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Zur KGR Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig; die Tagesordnung wurde festgestellt.

TOP 4 Kindergarten – neue Gebührensatzung ab 01.01.2022

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird in Bezug auf die KiTa-Reform voraussichtlich im Dezember 2021 über die angekündigte Reduzierung des Krippenbeitrages ab dem 01.01.2022 auf dann 5,80 € pro Betreuungsstunde beraten und beschließen. Auch wenn diese Gesetzesänderung noch unter Vorbehalt steht, müssen wir in Bezug auf die Anpassung unserer Gebührensatzungen zum 01.01.2022 zügig reagieren. In den Anlagen finden Sie die Mustergebührensatzung ab dem 01.01.2022 sowie die Anlage zur Gebührensatzung, die zur Klarheit des in der Einrichtung vorhandenen Betreuungsangebotes beiträgt. Die Änderung bezieht sich nur auf den Beitrag für die Betreuung in der Krippe. Das entspricht bei einer täglichen achtstündigen Betreuung an fünf Tagen in der Woche 232,- Euro Gebühren monatlich.

Beschluss:

Der KGR beschließt, vorbehaltlich der gesetzlichen Änderung, die Gebühren für die Betreuung in der Krippe gemäß anliegender Mustergebührensatzung anzupassen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird eingeholt. Wie bei allen bisherigen Satzungsänderungen ist nach Erhalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vor Inkrafttreten zum 01.01.2022 eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde mit einem Hinweis im örtlichen Zeitungsblatt notwendig.

Für die Richtigkeit

Mustin, 01.12.21

B. Feddersen

J. Henschen



Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin in der Sitzung am 01.12.2021 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Mustin unter: www.kirche-seedorf-mustin.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Ratzeburger Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom _____kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde Mustin, den 01.12.2021 Der Kirchengemeinderat

(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

3. bekannt gemacht in, am (Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2022.

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Mustin:

A. Betreuungsangebote (Platzanzahl begrenzt):

Gebühr

1. Für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebenjahr

Krippe:

07:30 - 15:30 Uhr

232,00 €

07:30 - 15:30 Uhr Familiengruppe:

232,00 €

2. Für Kinder vom vollendeten 3 Lebenjahr bis zur Schulpflicht:

Regelgruppe:

07:30 - 15:30 Uhr

226,40 €

Familiengruppe:

07:30 - 15:30 Uhr

226,40 €

B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Betreuungs-zeit	Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
4,0 h	113,20 €	116,00
4,5 h	127,35 €	130,50
5,0 h	141,50 €	145,00
5,5 h	155,65 €	159,50
6,0 h	169,80 €	174,00
6,5 h	183,95 €	188,50
7,0 h	198,10 €	203,00
7,5 h	212,25 €	217,50
8,0 h	226,40 €	232,00
8,5 h	240,55 €	246,50
9,0 h	254,70 €	261,00
9,5 h	268,85 €	275,50
10,0 h	283,00 €	290,00

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80 €	29,00 €
Regel	5,66 €	28,30 €

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung: Rechnung: 5,80 € x 5 Tage = 29,00 € (pro Wochenstunde) bei 8 Std.: 5,80 € x 5 Tage x 8 Std. = 232,00 € (pro Monat)

Stand: 01.01.2022

